

Erste Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niedermoschel
vom 05.02.2015

Der Gemeinderat Niedermoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niedermoschel wird geändert und die §§ 12 und 26 neu gefasst:

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Kindergrabstätten,
 - Wiesengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen
 - Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf folgenden Grabfeldern gelten besondere Gestaltungsvorschriften:

1. „Wiesengräber“

Das Gräberfeld wird mit Rasen eingepflanzt und durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Es sind Einzel- und Wahlgrabstätten zugelassen. Die Zuteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabeinfassungen sind nicht gestattet. Jede Grabstelle wird mit einer bodengleich zu verlegenden Grabplatte versehen, die auf die/den Bestattete(n) hinweisen soll.

Die Grabplatte hat folgende Maße:

Größe: 0,50 m x 0,30 m,
Stärke: 0,05 m.

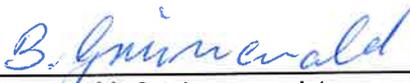
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedermoschel, den 05.02.2015




Grünwald, Ortsbürgermeister